

Stellungnahme des BWO zum

Verordnungsentwurf zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV)

Mit Unterstützung des BWE

Stand: 25.08.2021



Zusammenfassung:

Der Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO) dankt für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV zu beziehen. Als Vertretung der Betreiber von Offshore-Windparks in Deutschland machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Wir begrüßen, dass das Ministerium mit dem vorliegenden Entwurf den Startschuss für die Entwicklung von Offshore-Wasserstoff-Projekten gibt. Grüner Wasserstoff wird in unserem Energiesystem insbesondere bei der Dekarbonisierung der Industrie eine wichtige Rolle spielen. Je mehr davon heimisch erzeugt werden kann, umso besser.

Diese Stellungnahme wird vom Bundesverband Windenergie (BWE) unterstützt.

Der BWO macht folgende grundlegende Anmerkungen:

- Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein Vergabekonzept entwickelt wurde, das gleichermaßen Wettbewerb und einen sorgsam Umgang mit den knappen Flächen ermöglicht. Insbesondere die Kriterien der jährlich produzierten Energiemenge, der Effizienz und der Skalierbarkeit sind u.E. gut für die Projektauswahl geeignet.
- Wir begrüßen, dass mit der geplanten nachgelagerten Förderung der Hinweis der Branche aufgegriffen wurde, dass sich die Konzepte zur Wasserstoffgewinnung auf See bislang nicht rechnen. Wir merken an, dass eine begleitende Betriebskostenförderung in €/kg H₂ am besten unterstützen würde.
- Wir begrüßen, dass es mit dem Sanktionsregime und dem nachgelagerten Plausibilitätscheck einen Kontrollmechanismus gibt. Wir regen hier Änderungen an, um die Teilnahme an der Vergabe nicht mit unnötigen Risiken zu belasten und damit unattraktiv zu machen.
- Wir begrüßen, dass es bei einer Fortschreibung des FEP zu einer schnellen Vergabe der neu aufgenommen Flächen kommen soll. Wir glauben, dass die Ausweisung weiterer zusätzlicher Flächen elementar ist, um die Offshore-Wasserstoffgewinnung voranzubringen. Bei der Fortschreibung des FEP muss auch der Ausschluss von eigenen Kabeln und Pipelines für die Fläche SEN-1 behoben werden.
- Wir begrüßen, dass die Beteiligung von KMUs und Kleinstunternehmen besonders unterstützt wird.

Der BWO sieht folgende Kritikpunkte:

- Das Erreichen der Realisierungsfristen zum Nachweis der Finanzierung und möglicherweise damit zusammenhängenden drohenden Sanktionen ist aktuell stark abhängig von äußeren Faktoren und liegt damit nur zum Teil im Einflussbereich der Betreiber. Hier sollten Ausnahmen analog zu § 61 WindSeeG definiert werden.
- Der Nachweis der erzeugten Energiemengen ist ebenfalls stark abhängig von äußeren Faktoren wie zum Beispiel dem Wetter. Wir schlagen vor, eine Koppelung an die Witternormjahre aufzunehmen oder die Kennzahl nicht auf die produzierte Energiemenge, sondern auf die installierte Kapazität von Windanlage und Elektrolyseur zu beziehen.
- In der ersten Vergaberunde kann nur eine Fläche vergeben werden. Hier sollten schnellstmöglich weitere Flächen ausgewiesen werden.

Stellungnahme im Detail:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen	4
Zu § 3 Gegenstand der Ausschreibung und § 5 Ausschreibungsverfahren.....	4
Zu § 9 Kriterien	5
Zu § 12 Verfahren und Erteilung der Antragsberechtigung	5
Zu § 13 Rechtsfolgen der Antragsberechtigung und Bekanntgabe der Antragsberechtigung	5
Zu § 14 Realisierungsfristen und § 15 Sanktionen bei Nichteinhaltung.....	6

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Nummer 2 zur Definition des Übergabepunkts: Sowohl in der Definition des Übergabepunktes als auch in der Gesetzesbegründung wird eine "bestehende Leitung" genannt, ohne dass sich aus dem Entwurf der Verordnung im Einzelnen entnehmen lässt, was hiermit gemeint ist. Aus unserer Sicht soll dies möglichst ergebnisoffen formuliert sein und es sollen hiervon nicht nur vorhandene Seekabel, sondern etwa auch Pipelines umfasst sein. Wir empfehlen daher in der Gesetzesbegründung auf S. 21 an den letzten Satz zu Nummer 2 folgenden Satz zu ergänzen: "Unter vorhandenen Leitungen sind etwa Seekabel und Gaspipelines zu verstehen." Daneben sollte analog als zusätzliche Definition unter den Begriffsbestimmungen nach § 2 auch der Begriff "vorhandene Infrastruktur" aufgenommen, definiert und an geeigneter Stelle verwendet werden.

Auch merken wir an, dass es mit der gewählten Vorgehensweise zu Ungleichbehandlungen der Transportkonzepte kommen könnte (wenn auch in unterschiedliche Richtungen). Zum einen ist laut Flächenentwicklungsplan für SEN-1 die Errichtung eigener Kabel und Pipelines aktuell ausgeschlossen. Dies muss schnellstmöglich behoben werden, um auch Konzepte über „noch zu bauende Leitungen“ zuzulassen. Zum anderen liegt bei der Definition des Übergabepunktes ein Ungleichgewicht vor. Während beim Transport mit Schiffen der Energieaufwand (inkl. Kosten) enthalten wäre, würde beim Transport über Pipeline nur der Prozess vor der Einspeisung betrachtet.

Zu weiteren Punkten: Wir regen des Weiteren an, dass zusätzlich noch die Begriffe „Umwandlung“, „Anlagendesign“ und „Transport“ definiert werden. So ist bspw. nach unserer Auffassung nicht final geklärt, dass der Energieverbrauch der Kompression nicht Teil der Berechnungen des finalen Energieträgers ist. Aus Bietersicht ist es sinnvoll, den Interpretationsspielraum zu begrenzen und für ein gleiches Verständnis zu sorgen.

Zu § 3 Gegenstand der Ausschreibung und § 5 Ausschreibungsverfahren

Wir bedauern, dass in der ersten Vergaberunde lediglich eine Fläche vergeben werden kann. Gleichzeitig ist es absolut nachvollziehbar, dass nur Flächen vergeben werden können, die auch mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Mit der Fortschreibung des Raumordnungsplans ist dies bei SEO-1 nicht mehr gegeben. Darüber hinaus hatten wir in der Vergangenheit immer wieder kritisiert, dass die Fläche SEO-1 aufgrund der geringen Größe fernab jeder Wirtschaftlichkeit sei. Die zeitnahe Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans sollte daher darauf abzielen, eine neue und geeignetere Fläche zur sonstigen Energiegewinnung in der Ostsee auszuweisen. Auch muss dabei dringend der Ausschluss eigener Kabel und Pipelines für SEN-1 angegangen werden, da andernfalls die Konkurrenz unterschiedlicher Transportkonzepte ins Leere läuft (S. auch zu § 2). Auch sollte die Fortschreibung dazu dienen, insgesamt in Nord- und Ostsee neue zusätzliche sonstige Energiegewinnungsbereiche auszuweisen.

Hierbei begrüßen wir den Mechanismus zur Bekanntgabe der Ausschreibung innerhalb der folgenden sechs Monate nach § 5 SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV-Entw. Das trägt zu einem beschleunigten Prozess bei der Vergabe neuer sonstiger Energiegewinnungsbereiche bei.

Zu § 9 Kriterien

Zu Absatz 4 zur Technologischer Reife: Nach § 9 Absatz 4 SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV-Entw wird bei der Bewertung der Technologiereife des Teilsystems Transport die Verwendung bestehender Infrastruktur besonders positiv hervorgehoben und bei der Bewertung begünstigend herangezogen. Das überrascht, da für die Nutzung der einen möglichen Methangasleitung in der Nordsee noch keinerlei Informationen über die Umwandlungsmöglichkeiten für den Wasserstoff-Transport, Zeitplan oder Zugangsbedingungen existieren und bislang dafür keine regulatorische Unterstützung geboten wird. U.E. sollte daher bei der Bewertung nicht zwischen der Verwendung bestehender und neuer Infrastruktur unterschieden werden.

Grundsätzlich: Wir regen allerdings an, dass noch einmal über eine stärkere Einbindung bereits bestehender Infrastrukturen benachbarter Offshore-Windparks nachgedacht werden sollte, um Synergieeffekte zu heben. Über den Bezug von Baustrom oder Überschussstrom bei sonstiger Abregelung (Einspeisemanagement) könnte die Effizienz des Energiesystem als Ganzen verbessert werden. Schon heute sind außerdem die bestehenden Netzanschlussysteme der Offshore-Windparks dank Transmission Capacity Management (TCM) in der Lage, Energie effizienter als ursprünglich vorgesehen zu transportieren. Wir regen deshalb eine klarstellende Definition an, wie der Begriff „vorhandene Infrastruktur“ verstanden werden soll (Siehe § 2); insbesondere sollte aus Effizienzgesichtspunkten eine Nutzung bestehender Netzanschlusspunkte bestehender OWPs von dieser Definition mit umfasst sein.

Zu § 12 Verfahren und Erteilung der Antragsberechtigung

Zu Absatz 1 Nummer 5 zur Rückmeldefrist: Hier ist vorgesehen, dass die Bieter eventuelle Fragen innerhalb einer Woche beantworten sollen. Das ist sehr kurz. Wir regen an, dass die Frist generell auf 10 Werktage angehoben wird. Die Möglichkeit einer längeren Frist in besonderen Fällen begrüßen wir, da vorstellbar ist, dass insbesondere in der ersten Vergaberunde umfassenderer Klärungsbedarf besteht.

Zu Absatz 3 zum Punktegleichstand: Wir begrüßen, dass im Falle eines Punktegleichstandes die Anzahl der Kleinstunternehmen und KMU besonders begünstigend wirkt. Das kann sich u.E. förderlich für die Akteursvielfalt der Projekte auswirken.

Zu § 13 Rechtsfolgen der Antragsberechtigung und Bekanntgabe der Antragsberechtigung

Zu Absatz 6 zur finanziellen Förderung: Wir begrüßen, dass es die Möglichkeit für eine nachgelagerte finanzielle Förderung nach dem Programm zur Förderung der Erzeugung von Wasserstoff auf See geben soll. Wir haben in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen, dass sich die Projekte zur

Erzeugung von Wasserstoff auf See aktuell nicht über Marktpreise refinanzieren können. Von dem geplanten Förderprogramm ist bislang noch wenig bekannt. Laut Erstentwurf des Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 sollte bis 2027 eine Förderung gewährt werden, die an die Erzeugungsmengen gekoppelt gewesen wäre. Im finalen Entwurf heißt es nur noch: *„Der Aufbau nationaler Strukturen für die zusätzliche Erzeugung von Wasserstoff aus Offshore-Windstromerzeugung wird durch ein neues Förderprogramm angeschoben. Es fördert die Offshore-Wasserstoffherzeugung sowie die notwendige see- und landseitige Infrastruktur und die Nutzung des Wasserstoffs in den deutschen Verbrauchszentren.“*

Wir merken an, dass eine begleitende Betriebskostenförderung in €/kg H₂, ggf. in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktpreis des grünen Wasserstoffs, am besten unterstützen würde.

Zu § 14 Realisierungsfristen und § 15 Sanktionen bei Nichteinhaltung

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 3 („3. Meilenstein“): Hier wird geregelt, dass innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung der Nachweis über die Finanzierung eingereicht werden muss. Diese Regelung erfolgt analog zum Regime der Realisierungsfristen nach § 59 WindSeeG für Offshore-Anlagen mit Netzanschluss. Dabei gilt jedoch hier zu beachten, dass anders als bei „traditionellen Offshore-Anlagen“ die Genehmigungsgrundlagen für den Elektrolyseur auf See noch nicht geklärt sind und eine notwendige Infrastruktur für eine Pipeline erst in die Raumordnung aufgenommen werden müsste, bevor die Verträge über eine Finanzierung geschlossen werden können. Mit dieser Vorgabe könnte daher ein beträchtliches Risiko für den Betreiber entstehen, da mit dem Reißen der Frist nicht nur die Antragsberechtigung widerrufen würde sondern auch nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 50 Prozent der geleisteten Sicherheit als Pönale erhoben würde.

Wir regen an, dass mindestens eine Ausnahmeregelung analog zu § 61 WindSeeG aufgegriffen wird, um auf diese Weise Ausnahmen für Fälle „ohne eigenes Verschulden“ und zur Wahrscheinlichkeit der Realisierung nach „Wegfall des Hinderungsgrundes“ zu schaffen. Auch regen wir an, für die genannten Hindernisse des fehlenden Genehmigungsregimes für Elektrolyseure und die fehlende Berücksichtigung der Transportinfrastruktur in der Raumordnung einen Regelungsfahrplan vorzulegen.

Zu § 14 Absatz 1 Nummer 6 („6. Meilenstein“): Hier wird ein Plausibilitätscheck eingeführt. So muss nach sechs Betriebsjahren nachgewiesen werden, dass die gemittelte Energiemenge mindestens 90 Prozent der im Angebot genannten Menge entspricht. Andernfalls würde nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 SonstigeEnergiegewinnungsbereicheV-Entw 30 Prozent der geleisteten Sicherheit als Pönale erhoben. Auch das Erreichen dieser Kennzahl liegt nicht allein im Einflussbereich des Betreibers und erhöht die Betreiberrisiken unverhältnismäßig. Sollte beispielsweise bei den fünf erforderlichen Jahren zwei schlechte Windjahre dabei sein, ist das Erreichen des Ziels schon sehr unwahrscheinlich. Wir schlagen vor, eine Koppelung an die Wetternormjahre aufzunehmen oder die Kennzahl nicht auf die produzierte Energiemenge, sondern auf die installierte Kapazität von Windanlage und Elektrolyseur zu beziehen. Dadurch würden Windgeschwindigkeiten oder andere operative Probleme nicht pönalisiert

Kontakt:

Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
Schiffbauerdamm 19
10117 Berlin

info@bwo-offshorewind.de
Tel.: 030-28444650